

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

11.12.1869 (No. 291)

# Karlsruher Zeitung.

Samstag, 11. Dezember.

N. 291.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.  
Einzeldruckgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelber frei.  
Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1869.

## Telegramme.

† München, 10. Dez. Bei der gestrigen Gemeindevwahl wurden 38 Liberale, 22 Ultramontane gewählt. Es kamen äußerst wenig Wiederwahlen vor.

† Darmstadt, 10. Dez. Abgeordnete Kammer. Dumont, Edinger und Dehner interpellieren das Kriegsministerium wegen der fortgesetzten Pensionierung höherer Offiziere.

† Florenz, 10. Dez. Die „Wien. Ztg.“ veröffentlicht die Ernennung des Fürsten Karl Auersperg zum Präsidenten des Herrenhauses und des Grafen Eugen Wrba und des Fürsten v. Doblhoff zu Vizepräsidenten.

† Florenz, 9. Dez. Nachdem der Abgeordnete Selia den Auftrag, ein Kabinett zu bilden, übernommen, hat er den Wunsch geäußert, sich mit Cialdini zu besprechen, der diesen Abend in Florenz angekommen ist.

† Rom, 10. Dez. Der Papst sagt in einer Allocution, die Bischöfe seien gekommen, um mit ihm unter den Auspizien des heil. Geistes die falsche menschliche Wissenschaft zu richten. Die Kirche müsse gegen gottlose Verschwörungen kämpfen, habe aber nichts zu fürchten.

† Kairo, 9. Dez. Jede Befürchtung eines Konflikts ist beseitigt. Der Firman des Sultans ist mit der gebräuchlichen Feierlichkeit unter Kanonendonner von der Zitadelle heute verlesen worden; — ein Zeichen der Nachgiebigkeit des Khedives.

## Deutschland.

München, 9. Dez. Die „Korresp. Hoffmann“ meldet: Der König habe in Folge des Entlassungsgesuches des gesamten Ministeriums nach reiflicher und eingehender Prüfung aller Verhältnisse beschlossen, die Entlassungsgesuche der Minister des Innern und des Kultus anzunehmen, jedoch jenen der übrigen Minister die Genehmigung zu versagen, und habe zugleich den Staatsrath Fischer mit der Verweisung beider Ministerien von heute an betraut.

Kassel, 8. Dez. (Fr. Z.) Die Synode ist heute Mittag nach vorausgegangenem Gottesdienste in der Garnisonkirche durch den landesherrlichen Kommissar, Geh. Regierungsrath Noebenbeck, im Ständehause in vertraulicher Sitzung nach einem längeren Vortrage eröffnet worden. Hierauf schritt man zur Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes der Synode. Dem Vernehmen nach wurden gewählt: Superintendent Berger (Großneuborf) zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern des Vorstandes aus dem geistlichen Stande: Konsistorialrath Abbrand (Vorden), Metropolitan Sangmeister (Galbern), Metropolitan Manns (Gelnhausen); aus dem Stande der weltlichen Mitglieder: Landesdirektor v. Winkingerode (Kassel), Professor Dr. Henke (Marburg) und Amtsrichter Reul (Vockenheim). Morgen wird eine Sitzung zur Feststellung der Geschäftsordnung stattfinden.

Berlin, 9. Dez. Abgeordnete in Haus. Auf die Anfrage Hamacher's, die Verbindung zwischen Frankfurt und Wiesbaden betreffend, antwortete der Handelsminister, er werde hierfür ein billiges Abkommen mit der Taunusbahn zu schließen versuchen und im Falle dies nicht gelingen sollte, eine Staatsbahn bauen.

Berlin, 9. Dez. Se. Maj. der König empfing heute Vormittag u. A. den russischen Militärbevollmächtigten am hiesigen Hofe, Generaladjutanten v. Kutusow, und den neuernannten diesseitigen Gesandten am k. k. österr. Hofe, Generalmajor v. Schweinitz. Ihre Maj. die Königin Augusta erteilte heute Mittag dem schwedischen Gesandten, Hrn. Due, die erbetene Antrittsaudienz.

Graf Bismarck wurde auch heute Mittag wieder von dem Könige empfangen. Vormittags hatte derselbe im Ministerium des Auswärtigen mehrere Besprechungen. Graf Bismarck hat sich während seines jetzigen Aufenthalts in Berlin noch gar nicht mit inneren preussischen Staatsangelegenheiten befaßt. In dieser Beziehung wahr er noch vollständig sein Urlaubsverhältnis.

Nach dem neuen Vereins-Zollgesetz, welches bekanntlich mit dem 1. Jan. 1870 in Kraft tritt, sind die zu dessen Ausführung nötigen Regulative vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellen. Die Bundesraths-Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, sowie für Handel und Verkehr, denen die Vorbereitung dazu obliegt, haben bei ihrem neuerlichen Zusammentreten in erster Reihe über die Niederlage-Regulative verhandelt. Der von ihnen durchberathene Entwurf, den in seiner ursprünglichen Gestalt der Geh. Finanzrath v. Valois aufgestellt hat, wird jetzt dem Bundesrathe zur Annahme empfohlen, und zwar mit dem Antrage, daß seine Geltung vom 1. Februar k. J. an datiren solle. — Ueber die Vorlagen zur Ausführung des Bundesgesetzes in Betreff der Wechsel-Steuer ist von den Bundesraths-Ausschüssen für Handel und Verkehr, sowie für Rechnungswesen nunmehr Bericht erstattet worden. Die Ausschüsse beantragen, mit einigen Modifikationen die vom Bundeskanzler eingebrachten Entwürfe anzunehmen. — Wie verlautet, hat der

Kron-Fideicommiss-Fond in diesen Tagen einen schon lange schwebenden Prozeß gewonnen. Durch Urtheil des Kammergerichts ist ihm die Herrschaft Schwedt zugesprochen worden. Bei diesem Besitzthum handelt es sich u. A. um 90,000 Morgen Waldungen.

## Oesterreichische Monarchie.

† Wien, 8. Dez. Einzelne Blätter haben neuestens mit der Meldung, daß die Regierung Beweise für die Thätigkeit einer preussischen Agitation in Dalmatien habe, zu hegen versucht. Gestatten Sie mir aus unmittelbarer Quelle zu versichern, daß die Regierung solche Beweise weder hat noch sucht.

## Frankreich.

\* Paris, 9. Dez. Sitzungen des Gesetzgeb. Körpers vom 8. und 9. Dez.

In der gestrigen Sitzung wurden die Wahlprüfungen fortgesetzt. Eine längere Debatte erhebt sich bei der Wahl Dreolle's, welche von der Opposition heftig angegriffen wurde. Der Minister des Innern, Forcade, hielt eine Rede, in welcher er sagte: „Die Regierung will die wahre Freiheit begründen, und zwar unter der Mitwirkung Aller, wenn sie diese erhalten kann. Sie verkennt nicht die Gefahren, welche die Freiheit bedrohen, aber sie sieht denselben mit Vertrauen und Entschlossenheit entgegen. Die Regierung setzt heute ihren Ruhm darin, die Freiheit zu begründen. Ihre Vorgänger sind dieser Aufgabe unterlegen. Die kaiserl. Regierung erhebt den Anspruch, glücklicher, geschickter und entschlossener zu sein. Sie blickt mit Achtung auf ihre achtzehnjährige Vergangenheit, welche dem Lande die Freiheit gegeben hat, aber sie ist entschlossen, vorwärts zu gehen und aus dem Kaiserthum den endgiltigen Begründer der Freiheit in Frankreich zu machen. Dieser Entschluß ist kein neuer Zwischenfall, sondern die Entwicklung der Thatfachen, welche seit 10 Jahren aufeinander gefolgt sind. Zwei Bedingungen aber sind zur Begründung der Freiheit notwendig: Klugheit und Festigkeit. Das Land will nicht die Revolution; es will eine liberale, aber starke Regierung. Es soll sie haben. Das ist es, was der Kaiser mit den Worten: „Ich bürgere für die Ordnung, heissen Sie die Freiheit retten“, hat sagen wollen.“ (Laut anhaltender Beifälle.) Jules Favre nimmt Akt von der Erklärung des Ministers, will aber zwischen diesen liberalen Worten und der Forderung, daß die Wahl Dreolle's für gültig erklärt werde, einen grellen Widerspruch erblicken. Nach längerer Debatte spricht die Kammer die Gültigkeit der Wahl Dreolle's mit 171 gegen 77 Stimmen (Rechts und links Zentrum) aus.

Heute protestirte Hr. Rochefort gegen die Bezeichnung: „nouv“, welche gestern Hr. v. Forcade in Bezug auf den v. Raspall eingebrachten Gesetzentwurf gebraucht hat. Diese Taktik der Ironie und des Lächerlichmachens, welche auf die Bürger zur Anwendung gebracht wird, sei nur eine Fortsetzung des bei Eröffnung der Session inaugurierten Systems. Der Staatschef habe lachen zu müssen gelaubt. (Stürmische Unterbrechung.) Nach zwei von Hrn. Bethmont und Hrn. v. Kératry an den Marineminister gerichteten Bemerkungen werden die Wahlen des Hrn. Le Roux und Rochefort bestätigt. Le Roux leitet den Sid. Beschluß.

\* Paris, 9. Dez. Der „France“ zufolge ist es jetzt bestimmt, daß sowohl das Blauebuch, die Darlegung der Lage des Reichs, als das Gelbbuch, erst bei Beginn der ordentlichen Session den Kammern mitgeteilt werden sollen.

Nach der „Liberté“ wird die äußerste Rechte ehestens ihr Programm veröffentlichen.

In Marseille haben gestern Abend aus Anlaß des Jahresabgangs der unbesetzten Empfangsniß einige partielle Beleuchtungen stattgefunden. Eine Bande von 1000 bis 1500 Individuen durchzog die Straßen, piffte und schrie vor den erleuchteten Häusern und sang die Marzeillaise und den „chant de depart“. Sie begab sich hierauf vor das bischöfl. Palais und das Jesuitenloster. Die Musikanten wandten sich sodann nach der Präfectur, wo sie gegen Mitternacht ankamen und einige Laternen zertrümmerten. Der Auslauf wurde durch eine starke Abtheilung Polizei unter Führung eines Polizeikommissärs auseinander gesp. Ungefähr 60 Verhaftungen fanden statt. Die Schildwache vor dem bischöfl. Palais wurde leicht verwundet. — Rente 72.90, Cred. mob. 211.25, ital. Anl. 54.70.

## Rußland und Polen.

St. Petersburg, 8. Dez. Der Kaiser schloß die Anrede, welche er beim Georgenfest hielt, mit folgenden Worten: „Gott gebe, daß wir Frieden behalten; wenn aber der Krieg vom Schicksal bestimmt ist, so bin ich überzeugt, daß die Land- und Seemacht den Ruhm unserer Waffen und die Ehre Rußlands aufrecht erhalten werden.“ Der Kaiser hat dem Könige von Preußen das Großkreuz des St. Georgs-Ordens verliehen.

St. Petersburg, 8. Dez. In dem Befinden Gortschakoff's ist eine anhaltende Besserung eingetreten. Die angeblich eventuelle Berufung Ignatieff's an Gortschakoff's Stelle wird als total verfrüht bezeichnet.

## Ägypten.

\* Kairo, 8. Dez. Der Kronprinz von Preußen bejuchte vorgestern die Pyramiden. Heute Morgen ist der Kronprinz nach Alexandrien abgereist.

## Amerika.

Washington, 6. Dez. Botschaft des Präsidenten Grant an den Kongreß. (Schluß.)

Die Botschaft geht jobann auf die Beziehungen zum Auslande über. Sie stellt den Grundsatz auf: „Die Vereinigten Staaten sind die freieste aller Nationen, ihr Volk nimmt Antheil an allen Völkern, die um ihre Freiheit kämpfen; aber trotz dieser Theilnahme dürfen sie ihre Ansichten widerstrebenden Nationen nicht aufdrängen, noch auch ungerufen sich in einen Streit zwischen Nationen oder zwischen Regierungen und deren Unterthanen thätig einmischen.“ Diese Politik, sagt die Botschaft, sei von der Regierung befolgt worden. Seit länger als einem Jahre kämpfte eine werthvolle Provinz Spaniens um ihre Unabhängigkeit. Volk und Regierung der Verein. Staaten legten für das Volk Cuba's dieselben warmen Gefühle in dem jetzigen Kampfe, wie sie es in den früheren Kämpfen zwischen Spanien und seinen damaligen Kolonien für die letzteren gethan; aber der Kampf auf Cuba habe noch nicht jenen Umfang genommen, daß er einen Krieg im völkerrechtlichen Sinne ausmache oder eine hinreichend starke politische Organisation der Ausländischen bestimme, der eine Anerkennung kriegsführender Parteien rechtfertige. Es sei die Ansicht der Verein. Staaten, daß mit der Zeit Spanien und die übrigen europäischen Mächte ihre Verbindungen mit den überseeischen Kolonien lösen und letztere sich als unabhängige Staaten hinstellen würden, indem sie nicht mehr zu Lausgegenständen zwischen europäischen Mächten gemacht werden könnten. Das Anerkennen der Verein. Staaten, in dem Kampf auf Cuba zu vermitteln, wurde von Spanien nicht auf der Grundlage angenommen, auf welcher es allein von Cuba genehmigt werden konnte; es ward daher zurückgezogen. Jedoch sehe zu hoffen, daß die freundschaftliche Vermittlung der Verein. Staaten schließlich zu einer Lösung dieses unglückseligen Kampfes führen werde. Die Botschaft bespricht im Weiteren die von der Regierung der Verein. Staaten verhinderten cubanischen Flibustier-Expeditionen, den von Peru erhobenen Streit über die in Neu-York gebauten spanischen Kanonenboote, den in diesem Winter nach Washington einberufenen Friedenskongreß zwischen Spanien, Peru und Chili, um jobann auf die Alabama-Frage überzugehen.

Der während der vorigen Regierung in London unterzeichnete Vertrag zur Schlichtung aller gegenseitigen Forderungen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten wurde vom Senat nicht genehmigt, weil, wie die Botschaft bemerkt, Zeit und Umstände ungünstig, die Bedingungen aber den großen Unbillen, welche sowohl die Regierung als die Bürger der Vereinigten Staaten erlitten hatten, nicht im geringsten entsprachen. Der durch Großbritannien's Haltung während des Bürgerkriegs den Vereinigten Staaten zugefügte Schaden, bestehend in den erhöhten Versicherungssätzen, der Verminderung von Aus- und Einfuhr und anderweitigen Störungen der heimischen Industrie, in den Wirkungen auf den auswärtigen Handel, in der Schwächung unserer Handelsmarine zum Vortheil Englands, in der Verlängerung des Kriegs, in den vermehrten Kosten an Menschenleben und Geld zur Unterdrückung des Aufstandes — könnte nicht auf dieselbe Weise beurtheilt und vergütet werden wie gewöhnliche Handelsforderungen von Staat zu Staat, und doch habe der in London unterzeichnete Vertrag ihn wie eine derartige Forderung behandelt. Kein Wort fand sich in dem Vertrag, kein Schluß ließ sich aus demselben ziehen, wodurch das amerikanische Volk mit der unfreundschaftlichen Haltung Großbritanniens während des Bürgerkriegs hätte versöhnt werden können. Der Senat habe daher weise gehandelt, als er einen so weit von dem richtigen Ziele abweichenden Vertrag verwarf und den Frieden beförderte, sowie einen notwendigen Schritt für eine aufrichtige Freundschaft zwischen den beiden Ländern gethan. Die auf die Verwerfung des Vertrags gefolgte Stimmung in beiden Ländern sei der Wiederanknüpfung neuer Unterhandlungen nicht vortheilhaft gewesen, doch hofft der Präsident, daß die Zeit bald kommen werde, wo die beiden Regierungen zu einer Erlebung der gewichtigen Angelegenheit zusammentreten könnten, um nicht nur alle Klagen aus der Vergangenheit zu beseitigen, sondern auch die Umrisse eines völkerrechtlichen Grundgesetzes zu zeichnen, welcher ferneren Streitigkeiten vorbeugen und eine dauernde Freundschaft aus dieser Angelegenheit entstehen lassen würde.

Den Gegenseitigkeitsvertrag mit Canada zu erneuern hält die Regierung nicht für vortheilhaft. Es werden weiterhin das französische Kabel, die angestrebte Abschaffung von Monopolen der Kabelbandung, die an die europäischen Mächte gerichtete Einladung zu einer Berathung über Auswandererbeschränkung und den Bau von gesunden angenehmen Schiffen, das Wachstum der Fabrikation in Amerika, die Handelsverbindung mit China erwähnt. Die neue Politik in den Indianerangelegenheiten, die Sendung der Quäkerkommissäre, habe sich auf's Beste bewährt, und da jeder Plan, in dessen Hintergrunde die Ausrottung der Indianer lauere, zu schändlich sei, um Beachtung zu verdienen, so bleibe nur der eine Ausweg, allen Indianern große Landstrecken zur Ansiedlung (Reservations) zu überweisen und ihnen dort unbedingten Schutz zu gewähren.

Der Präsident gelobt, sich unverbrüchlich an die Grundsätze zu halten, welche er bei seinem Amtsantritt als notwendig für die Wohlfahrt des Landes erkannt habe; strengste Redlichkeit in Erfüllung aller Verpflichtungen; Schutz für die Person und das Eigentum jedes amerikanischen Bürgers, wo er sich auch befindet, ohne Unterschied der Religion, Abstammung, Hautfarbe, politischen Anschauung, unbillige Vereinigung aller Staaten der Union auf gleicher Rechtsgrundlage.

Neu-York, 7. Dez. Die Präsidenten-Botschaft an den Senat theilt mit, daß die französische Regierung den Konventionsvorschlag behufs der Kabelneutralität in Kriegszeiten und Gegenseitigkeits-KonzeSSIONen ungünstig

aufgenommen habe; der Präsident urteilt die Beteilung aller Nationen an derartigen Konventionen.

### Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 9. Dez. 31. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

In der heute Nachmittags 4 Uhr wieder eröffneten Sitzung ergriff zuerst Abg. Kusel das Wort: Nachdem Abg. Kiefer mit solcher Wärme seine eigenen Ansichten gegenüber denen der Gegner verteidigt habe, fühle er sich gedrungen, seine derselben entgegengesetzte Ansicht in kurzem darzulegen. Es liege überhaupt kein Grund vor, die Sache in so extremer Richtung, wie von mancher Seite gesehen, zu betrachten; die Folgen der Einführung des einen oder andern Wahlsystems werden jedenfalls nicht so eingreifend wie geschildert sein. Jedenfalls sei die Beibehaltung des Klassensystems der Uebergang zu andern Einrichtungen, bei welchen man dasselbe werde gut gebrauchen können. Obgleich er so liberal wie Andere sei, werde er für den Majoritätsantrag der Kommission stimmen.

Abg. Weber: Er habe in der Kommission der Majorität angehört, er werde aber jetzt mit der Minorität stimmen. Der große Ausschuss müsse als eine Darstellung der Gemeindeversammlung im Kleinen, welche sich ja auch nicht nach Klasseneinteilung versammle, von den Bürgern auch ohne solche Scheidung gewählt werden.

Abg. v. Rottet konstatiert, daß er zu den Gegnern des Klassensystems gehöre, schlägt aber zur Vermittelung vor, zu dem Systeme, nach welchem die Gemeindeordnung von 1831 den großen Ausschuss bildete, zurückzukehren, so daß alle nicht durch Klassen geschiedene Bürger aus den drei Klassen ihre Vertreter je zu einem Drittel in den großen Ausschuss wählen sollen.

Hierauf wird beschlossen, nach Anhörung der Antragsteller Abgg. Holzmann und Echard und des Berichterstatters Abg. Schupp die Verhandlung zu schließen.

Abg. Holzmann hebt hervor, daß die katholische Volkspartei, der Nationalkonservatismus und die Demokratie sich gegen den von ihm gemachten Antrag auf Annahme des Regierungsentwurfs geschart haben und schon deshalb ihn ein gewisses Vertrauen für die von ihm verteidigte Ansicht beziele. Nur ein Argument wolle er noch anführen: wenn auch der Besitz immer einen natürlichen Einfluß bei der Gemeindeverwaltung ausüben könne, so sei dies eben doch nicht immer durch lokale Mittel möglich; darum müsse man, um schlechte Mittel zu verhüten, dem Besitz schon durch das Gesetz diesen Einfluß zugeben.

Abg. Echard entgegnet, daß er sich zwar mit seiner Ansicht in der Gesellschaft der Ultramontanen, der Konservativen und der Demokratie befinde, aber dennoch glaube, zu keiner der genannten Parteien zu gehören, vielmehr habe er aus dem bisherigen Gang der Debatte die Ueberzeugung geschöpft, auch durch einen großen Theil der Parteien als der Abg. Holzmann unterstützt zu sein. Diese Verhandlung erinnere ihn an die Berathung über das Gewerbegesetz; wie man sich darüber, ob man mit 21 oder 25 Jahren Gewerbe zu treiben anfangen dürfe, gestritten habe, so theile man sich heute in „Klassiker“ und „Nichtklassiker“. Damals habe man sich für gar kein Alter entschieden und damit die Bedeutungslosigkeit der Frage dargethan. Dieselbe Bedeutungslosigkeit und Ungefährlichkeit der Frage habe auch die heute vorliegende Frage. Von der größeren und geringeren Freisinnigkeit der Einzelnen hänge die Entscheidung der Frage nicht ab. Auch könne man nicht von vorliegenden Mißverständnissen oder von gemachten Uebertreibungen, wie es von mancher Seite gesehen sei, reden. In den niederbesteuerten Klassen herrsche auch warmes Gefühl für das öffentliche Leben, welches ausgebildet werde, wenn die Besitzenden durch die Natur der Dinge genötigt, nicht durch das Gesetz davon befreit würden, dieselben zu sich heranzuziehen. Redner habe heute von ihm vertretenen Grundsätze schon im Jahr 1866 vertreten, mehr als damals geboten, nicht er habe höhere Anforderungen gestellt. Es sei ferner von der Kommission nicht ein Experiment, sondern bloß ein Versuch vorgeschlagen, und man habe dabei die Ueberzeugung gehabt, daß bei diesem Anfang oder Versuch das Volk nicht schlimmer als vorher fahren werde. Wenn bei Aufhebung des Dreiklassensystems von den Freunden desselben theils gefürchtet werde, daß keine wirtschaftlichen Unternehmungen mehr ausgeführt würden, theils, daß Alles durcheinandergeworfen werde, wenn ferner dafür lobend angeführt werde, daß man bisher trotz ihres Bestehens die Klassenscheidung gar nicht gespürt habe, so zeige dies Alles, daß dasselbe überflüssig sei.

Man trenne die formale Gestaltung der Gemeinde, welche eine politische Anstalt sei, und den innern Gehalt, welcher wesentlich wirtschaftlich sein solle, mit Unrecht, denn auch der innere Gehalt der Gemeinde sei politisch; darum habe sich ja im Jahre 1831 die politische Neugestaltung, im Jahre 1837 der Geist des Rückschritts zuerst in den Verhandlungen über das Gemeindeleben geltend gemacht; darum habe man in der auf 1849 folgenden Periode die politische Rückgestaltung in sehr wirksamer Weise in der Gemeinde in Angriff genommen; darum seien die politischen Wahlen alle bisher durch die Gemeinde vorgenommen worden; darum seien alle die Petitionen gegen das Konkordat aus den organisierten Gemeinden hervorgegangen; darum werden die Kämpfe über Ortschulrath, über gemischte Schulen, über religiöse Fragen in der Gemeinde ausgefochten. Aus der Gemeinde sei endlich wieder ein frischerer Luftzug in das öffentliche Leben hineingekommen; aber der immer dort noch vorhandenen Apathie dürfe kein gesetzlicher Schutz verliehen werden.

Die Gemeinde sei zwar ein Glied des Staatskörpers, diesem untergeordnet, aber man solle ihr, so lange es das Staatswohl erlaube, Gesetze geben, wie sie es wünsche, wie sie ihrer Autonomie behagen. Man solle derselben nicht diesen Schutz aufdringen, welcher den Höchstbesteuerten nicht nötig, ja den

selben sogar schädlich sei. Wegen der vielleicht noch manche Jahre anstehenden Einführung der Einwohnereingemeinde könne man die Abschaffung des Dreiklassensystems nicht aufschieben. Daß aber praktisch dieselbe nicht so gefährlich sein könne, zeige die Meinungsäußerung so vieler Gemeindeglieder und Bürgermeister der größten, nach Ansicht der Vorredner so bedrohten Städte, welche gegen das Dreiklassensystem gestern sich ausgesprochen hätten. Gehässiger aber noch scheine ihm das von Abg. Rottet vorgeschlagene System, nach welchem aus Klassen, nicht von Klassen gewählt werden solle; denn dies erinnere an die Zusammensetzung der alten Landtage nach Geistlichen, Adel, Bauern und Bürgern. Man könne auch nicht darauf hinweisen, daß vielleicht von andern Faktoren der Gesetzgebung die Abschaffung des Dreiklassensystems nicht angenommen werde; sondern unbeeinträchtigt von fremdem Urtheil habe die Klasse seine Ansicht, die Stimme des Volks, kund zu thun und die Wirkung dieser gewichtigen Stimme zu erwarten.

Der Berichterstatter Abg. Schupp erklärt sich für den Antrag der Minorität der Kommission; es sei schwer, über die Folgen der Abschaffung oder Beibehaltung des Dreiklassensystems jetzt ein Urtheil zu geben. Im Allgemeinen sprechen für beide Ansichten gute Gründe, sowohl aus der Natur der Sache als aus den bestehenden Gesetzgebungen hervorgehend. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung habe in dem Gemeindegesetz der bayerischen Rheinpfalz ein Vorbild. Er selbst neige sich zwar mit seinem persönlichen Wunsch für das Dreiklassensystem, werde aber, weil die Stimme des Landes sich gar nicht dafür erklärt habe, dagegen stimmen. Es sei zwar keine Inkonsequenz, daß der Bürgerausschuß anders als der Gemeinderath gewählt werden solle. Aber wenn man den Bürgerausschuß als vertretenden Ausdruck der nicht in Klassen geschiedenen Gemeindeversammlung ansehe, wenn man in Betracht ziehe, daß der Gemeinderath als Verwaltungskörper einheitlich zusammengesetzt werden müsse, so ergebe sich auch bei der Wahl dieser Körper die Beibehaltung des Dreiklassensystems.

Hierauf wird dem Abg. Renk als Vertreter der Mehrheit der Kommission noch das Wort gestattet: Bei dem Vorschlag der Mehrheit werde das Recht der Niederbesteuerten durchaus nicht zu Boden getreten, sondern bloß den Wohlhabenden, welche seit 1851 immerhin thätig im öffentlichen Gemeindeleben gewirkt haben, der ihnen zukommende Einfluß gegeben. Redner bittet, unter Zusammenfassung der für das Dreiklassensystem sprechenden Gründe, durch Annahme des Regierungsentwurfs eine mäßige Vertretung der Interessen in der Gemeinde sicher zu stellen.

Unter Uebergehung des nicht unterstützten Antrags des Abg. v. Rottet wird bei der Abstimmung über den Antrag des Abg. Holzmann (auf Herbeiführung des Regierungsentwurfs) und des Abg. Echard (für allgemeine Wahl des Gemeinderaths und Ausschusses ohne Klassensystem) letzter Antrag mit 42 Stimmen angenommen und hierauf zur näheren Formulirung an die Kommission zurückgegeben.

§ 14 nach dem Kommissionsentwurf angenommen. Zu § 15 verändert Abg. Franke den Antrag, den Regierungsentwurf im ersten und letzten Absatz wieder herzustellen, so daß nicht, wie der Kommissionsantrag wolle, jeder Staatsbürger, sondern nur ein Gemeindebürger zum Bürgermeister und Gemeinderath wählbar sein solle, weil diese Ausdehnung der Wählbarkeit überflüssig und schädlich sei, insbesondere die Regierung durch ihr subsidiäres Einsetzungsrecht sonst einen der Gemeinde ganz Fremden derselben otzroyiren könnte.

Nachdem Abg. Schuster sich diesem Antrag angeschlossen hatte, da der Kommissionsentwurf unpraktisch sei, weil in größeren Gemeinden die Wahl des Bürgermeisters aus Nichtbürgern nicht möglich, in kleineren Gemeinden aber wegen des Gemeindegeldes nicht durchführbar sei, auch keine Rechtsgründe diese Bestimmung heischen, da die Staatsbürger ja sonst kein Stimmrecht in der Gemeinde hätten. Redner wendet sich gegen die, welche nichts sehnlicher wünschen, als die Einwohnereingemeinde, und die diese Kommissionsbestimmung als einen Schritt zu derselben betrachten. Die Bestimmung gebe nur ehrgeizigen Nichtbürgern Anlaß, sich in den Gemeinderath durch Intriguen hinein zu drängen. Sie gehe auch viel weiter als die Gemeindeordnung von 1831, welche ja verlanget, daß der zum Bürgermeister zu Wählende mindestens 1 Jahr Gemeindebürger gewesen sei. Selbst bei Atteingefellsthaften sei es unthunlich, den Verwaltungsrath aus Nichtaktionären zu wählen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wolle er dem Kommissionsantrag, soweit er den Bürgermeister betreffe, nicht entgegenstehen, dagegen bitte er, für den Gemeinderath wenigstens den § 15 des Kommissionsberichts dahin abzuändern, daß nur Gemeindebürgern die Wählbarkeit verliehen werde.

Abg. Kille wendet sich gegen die Vorredner, da gerade auch von Gemeinden darum petitionirt werden sei, daß alle Staatsbürger zu Bürgermeistern und Gemeinderäthen wählbar seien, da die sich stets vermehrenden Aufgaben der Gemeinden verlangen, daß man die Gemeindebehörden suche, wo man sie finde.

Abg. Rottet macht geltend, daß ja damit die Gemeinde noch nicht gezwungen werde, sondern bloß das Recht erhalte, Nichtgemeindeglieder in die Gemeindebehörden zu wählen. Die Befürchtung scheine ihm ungegründet, daß die Regierung dann auch einen Nichtbürger ernennen könne; denn die Ernennung eines Nichtbürgers sei eine stillschweigende Annahme als Gemeindeglieder, solche könne aber nur in der Ernennung durch die Gemeinde, nicht durch die Regierung liegen.

Staatsminister Dr. Jolly schließt sich der Auslegung des Abg. Rottet und dem Kommissionsantrag an, während Abg. v. Rottet, die Aufhebung dieser Bestimmung bis zur Einführung der Einwohnereingemeinde wünschend, den Antrag des Abg. Franke unterstützt und hinter Bürgergenuß auch „und die Lokalanstalten“ einzuschalten beantragt.

Abg. Turban verteidigt den Kommissionsantrag als den Beschlüssen der 17 Bürgermeister des Landes entsprechend, wogegen die Ausführungen des Abg. Franke und Schuster des Gefühl einer geringen Gemeinde selbständigkeit an den Tag legen. Für die großen Städte allein sei der Kom-

missionsantrag wichtig, wo schon eine Anzahl tüchtiger Männer in allen ihren Interessen, obgleich Nichtbürger, mit der Gemeinde verknüpft seien (so in Pforzheim und Konstanz fast die Hälfte der Einwohner); diesen werde ein Einfluß auf die Gemeindeverwaltung durch die Bestimmung des Kommissionsantrags gesichert.

Nach Erwiderung des Abg. Schuster, welcher bestritt, daß durch den Kommissionsentwurf den Nicht-Gemeindegliedern ein wirklich von ihnen ausübendes Recht eingeräumt werde, und diese Bestimmung als einen in die Gemeinde geworfenen Zankapfel erklärt, und des Abg. Franke, welcher sich gegen den Vorwurf des Mißtrauens in die Gemeindeglieder verwahrt und erklärt nach der Erläuterung der Staatsregierung, seinen Antrag zurückziehen zu wollen, wendet sich Abg. Friedrich gegen den Kommissionsantrag, daß Nichtbürger in den Gemeinderath gewählt werden dürfen, als dem jetzt bestehenden Ganzen widersprechend und für fast alle Gemeinden mit wenigen Ausnahmen (wie Karlsruhe) überflüssig. Der Berichterstatter Abg. Schupp schließt sich den Ausführungen des Abg. Turban an und beantragt den § 15 genauer dahin zu präzisiren, daß darii: der Regierung das Recht, einen Bürgermeister aus Nichtbürgern zu ernennen, ausdrücklich abgesprochen werde und daß das durch Einführung des § 11 der G. D. leicht entstehende Mißverständnis beseitigt werde, als ob der zu Wählende ortsanwesend sein müsse.

Es ward hierauf beschlossen, daß die Kommission auch die Beseitigung dieser beiden Mängel in Angriff nehmen solle. Bei der Abstimmung ward unter Ablehnung des Antrags des Abg. Schuster der Kommissionsantrag angenommen. Der Antrag des Abg. v. Rottet ward nicht unterstützt.

† Karlsruhe, 10. Dez. 32. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Am Ministertisch: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Winnefeld.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigte Sekretär Gerber das Einkommen einer Anzahl Petitionen, die Anlegung von Straßen und das projektirte Stiftungsgezet betr., an.

Hierauf wird zum Gegenstand der Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des Berichts des Abg. Schupp über den Gesetzentwurf, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Befassung und Verwaltung der Gemeinden betr., übergegangen.

Zunächst trug Abg. Schupp die von der Kommission dem § 15 der G. D. gegebene veränderte Fassung vor:

„Wählbar zum Amt des Bürgermeisters und in den Gemeinderath sind sämtliche Gemeindebürger. — Die Ortsabwesenheit ist kein Hindernisgrund für die Wahl. — Unter denselben Voraussetzungen kann auch jeder Staatsbürger gewählt, aber nicht von der Staatsbehörde ernannt werden.“

Nach einer Bemerkung des Staatsministers Dr. Jolly, daß im Falle der Annahme dieser Fassung die Abwesenheit ausdrücklich als Entschuldigungsgrund, die Wahl anzunehmen, angeführt werden müsse, bittet Abg. v. Feder eine Beschränkung der Wählbarkeit des Abwesenden dahin zu machen, daß derselbe seinen Wohnsitz an dem Orte der Wahl nehmen müsse.

Nachdem Abg. Schupp daran erinnert hatte, daß bei dieser Fassung manchmal ein ganz in der Nähe einer Stadt Wohnender ausgeschlossen werden könne, wird der Kommissionsantrag stillschweigend angenommen.

Zu § 16 beantragt Abg. Baumstark beizufügen: Das Amt des Bürgermeisters dauert 6, das des Gemeinderaths 4 Jahre (Kommissionsentwurf 6 Jahre); der letztere erneuert sich alle 2 (Regierungsentwurf 3) Jahre zur Hälfte. Die Vertreter der katholischen Volkspartei hätten in den beiden vorhergehenden Sitzungen stillschweigend beobachtet; sie wirken objektiv und loyal mit zum Zustandekommen eines Gesetzes, mit dessen Grundlagen sie vollkommen einverstanden seien. Er bitte daher seinen Verbesserungsvorschlag auch objektiv entgegenzunehmen. Derselbe empfehle sich besonders, weil es nicht gut sei, wenn das oberste Vollzugsorgan und die oberste Verwaltungsbehörde zu gleicher Zeit erneuert werde, wenn beide die gleiche Zeit neben einander funktionirten.

Abg. v. Feder unterstützt diesen Antrag, wiewohl er prinzipiell noch weiter gehe; während Abg. Kiefer sich gegen den Antrag wendet. Gemeinderath und Bürgerausschuß müssen als Vertreter der Gemeinde für deren Verwaltung tüchtige Geschäftskennntniß besitzen, auch sei es nötig, daß der Gemeinderath harmonisch mit dem Bürgermeister zusammenwirke. Wenn nun die Gemeindevertretung aus der breitesten Volkswahl hervorgegangen sei, müsse man dieselbe nicht noch zwingen, beständig durch rasch sich wiederholende Wahlen mit den Massen zu kapitaliren. Auch müsse man gerade wegen der bisherigen Zurückdrängung der Mehrheit dafür sorgen, daß die nunmehr Herangezogenen durch längere Dienstzeit sich die nötige Geschäftsgewandtheit erwerben können.

Abg. Kirsner schließt sich diesen Ausführungen an.

Nachdem Abg. Baumstark seinen Antrag ferner noch darauf gestützt hatte, daß bei Annahme des Kommissionsantrags sich die bürgermeisteramtliche Omnipotenz gegenüber den Gemeinderäthen ergeben werde, wird dieser Antrag abgelehnt und der § 16 nach dem Kommissionsentwurf angenommen.

Zu § 17 beantragt Abg. Schupp, zwischen Ziffer 5 und 6 einzuschließen: „Diejenigen, welche sich in einem der Fälle der §§ 54 und 55,1 des Bürgerrechtsgesetzes befinden“, damit nach der Vorhin vom Staatsminister gemachten Bemerkung den Ortsabwesenden ein Entschuldigungsgrund, die Wahl anzunehmen, eingeräumt werde.

Nachdem Abg. Turban sich in dieser Richtung ausgesprochen, Staatsminister Dr. Jolly die Fassung: „Diejenigen, welche ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben“, und Abg. Baumstark die Fassung: „jeder nicht ortsanwesende Gemeindebürger“, beantragt hatte, ward beschlossen, einen solchen Zusatz anzunehmen und den Paragraphen zur genaueren Redaktion an die Kommission zurückzuweisen.

Zu § 18 bedauert Abg. Kirsner, daß im Kommissionsentwurf durch die Beschränkung auf Städte über 4000 Einwohner das Recht, einen zweiten Bürgermeister zu ernennen, vielen Städten entzogen werde, und beantragte, den Regierungsentwurf (über 3000 Seelen) wieder herzustellen.

Abg. Schupp vertheidigt den Kommissionsentwurf, da der Maßstab von 3000 Seelen 36 Gemeinwesen umfasse, von welchen sehr viele nicht eigentliche Städte seien, während die 17 von 4000 Seelenzahl und mehr den rein städtischen Charakter schon mehr tragen. Auch daß für die Besteuerung diese Zahl als unterscheidend angenommen und dieselbe bisher die gesetzliche gewesen sei, spreche für den Kommissionsentwurf.

Staatsminister Dr. Jolly beantragt im Interesse der Gleichheit der Redaktion, die Diskussion bis zu dem Theil des Entwurfs aufzuschieben, wo die Frage über diese Seelenzahl von entscheidender Bedeutung sei.

Abg. Kiefer unterstützt den Antrag des Abg. Kirsner, weil auch in kleineren Gemeinden besonders wegen der zeitlichen Beschränkung der Ortspolizei die Ernennung eines zweiten Bürgermeisters zweckmäßig sein könne.

Nach den Bemerkungen der Abgg. Gerbel, Paravicini, Kent und Nicolai wird der Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs abgelehnt.

Abg. Kenz spricht den Wunsch aus, daß dem zweiten Bürgermeister eine festere Stellung gegeben und dessen Geschäftskreis gesetzlich von dem des ersten Bürgermeisters abgetheilt oder doch dem Gemeinderath das Recht solcher Abtheilung gegeben werden möchte.

Zu § 19 wendet sich Abg. Kölle gegen die Bestimmung, daß der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des verhin derten Bürgermeisters versehen solle, und beantragt, da diese Bestimmung besonders bei längerer Verhinderung keine Garantie gebe, die Wahl des Stellvertreters im Verhinderungsfalle dem freien Ermessen des Gemeinderaths anheimzustellen, und zwar so, daß der Stellvertreter zum Voraus für eine bestimmte Frist gewählt werde. Nachdem die Abgg. Paravicini, Roder, Kent und Staatsminister Dr. Jolly dagegen, Abg. Schuster und Heilig für den Antrag des Abg. Kölle eingetreten waren, machte der Berichterstatter Abg. Schupp für den Kommissionsantrag noch geltend, daß dieser für alle Fälle eine Besetzung des Bürgermeistersamt garantire, auch für den Fall, wenn auch der nächste Stellvertreter desselben verhindert sei, daß wenn auch durch die Kommissionsbestimmung nicht durchgängig für gute Besetzung dieser Stelle gesorgt sei, eine solche auch bei der freien Wahl durch den Gemeinderath, wo das dienstälteste Mitglied desselben meist Anspruch auf Berücksichtigung bei der Wahl erheben werde, eben so wenig gesichert sei, zudem ein nicht dazu befähigter dienstältester Gemeinderath ja auf Begleitung der Stelle verzichten könne, und wurde hierauf unter Ablehnung des Antrags des Abg. Kölle der § 19 nach dem Kommissionsentwurf angenommen. (Schluß folgt in der morgigen Beilage.)

### Die Uebereinkunft wegen der Fischerei im Rhein und dessen Zuflüssen.

Karlsruhe, 10. Dez. Die Wahrnehmung, daß der Bestand an edlen Fischen, und namentlich an Salmen, im Rheine und dessen Nebenflüssen seit einer Reihe von Jahren im Abnehmen begriffen ist, hat die Regierungen der Uferstaaten des Rheines veranlaßt, die Ursachen dieses Verfalls der Fischerei, welche eine wichtige Quelle für die menschliche Ernährung und für den wirtschaftlichen Wohlstand der an den Flüssen wohnenden Bevölkerung bildet, zu untersuchen und auf Mittel zu deren thunlicher Beseitigung, sowie auf die Wiedervermehrung der Fischbestände bedacht zu sein.

Als Ursachen des Zurückgehens des Fischreichthums in den rheinischen Gewässern hat man einerseits die Dampfschiffahrt und die Stromkorrekturen, andererseits den irrationalen Betrieb der Fischerei erkannt. Durch den Wellenschlag der Dampfschiffe und durch die Verlandung von Altwässern sind viele günstige Laichplätze eingegangen. Dieser Verlust ist natürlich unmittelfach nicht zu ersetzen; er muß aber auch als das geringere Uebel gelten, sowohl weil die Fische, zum Theil wenigstens, neue ruhige Laichstellen instinktmäßig auffuchen, als weil es möglich ist, den Ausfall an natürlichem Nachwuchs durch das Aussetzen künstlich ausgebrüteter junger Fische auszugleichen.

Andererseits ist es bezüglich eines irrationalen Betriebs der Fischerei, wobei, ohne Rücksicht auf die fortwährende Wiedervergängerung oder die Vermehrung der Bestände, sowohl die Fortpflanzungsfähigen erwachsenen Fische, als der junge Nachwuchs im Uebermaße gefangen werden; denn dabei muß auch in den Gegenden, welche günstige Laich- und Brutplätze besitzen, der Bestand allmählig über Gebühr geschwächt und der Erfolg der künstlichen Fischzucht vereitelt werden. Je weniger es möglich ist, die Folgen der Dampfschiffahrt und der Rheinkorrektur unmittelbar zu heben, um so mehr ist es notwendig, den Fischfang nach rationalen Grundsätzen zu regeln, wenn nicht die Fischerei ihrem gänzlichen Verfall immer mehr entgegengehen soll. Wie zur Erhaltung der Jagden Schonzeiten vorgeschrieben sind und die Bestände des Wildes nicht über ein gewisses Maß angegriffen werden dürfen, so ist auch für die Fischerei, wenigstens für den Fang der werthvolleren Fischarten, auf deren Gedeihen und Vermehrung besonderer Werth zu legen ist, eine nach rationalen Grundsätzen geregelte Beschränkung durchaus geboten.

Diese Beschränkung, welche im Wege der innern Gesetzgebung oder des Vertrags den Fischereiberechtigten bei Ausübung ihrer Gerechtfame auferlegt wird, tritt gegen die mit Bestimmtheit zu erwartenden Vortheile in den Hintergrund. Ohne jene Beschränkung würden die Fischereirechte immer mehr an Werth verlieren, während in Folge derselben ihr Werth heben wird. Baden insbesondere ist reich an Gewässern, welche für den Aufenthalt, die Fortpflanzung und Ernährung der Fische, und zumal der Salmen und Forellen, geeignet sind, und eine vernünftige Schonung des Fischbestandes

und der Nachzucht wird eine baldige Zunahme der Fischerei in den inländischen Gewässern herbeiführen.

Weil nun aber der Rhein zum Theil Grenzfluß ist und weil die Fische je nach dem Wasserstande, der Klarheit oder Trübung des Wassers, den Nahrungsverhältnissen u. dgl. ihre Standorte wechseln, mehrere Arten, zumal die vor Allem wichtigen Salme, sogar in regelmäßigen Perioden den Rhein und dessen Nebenflüsse, vom Meere bis zu Alpen, hinauf- und hinabsteigen, kann die Aufgabe nur durch ein Zusammenwirken sämtlicher Rhein-Uferstaaten (unterhalb des Schaffhauser Falles, welcher dem Zuge der Fische eine unüberwindliche Schranke setzt) gelöst werden. Der Erlaß von Fischereigesetzen für einzelne Staaten oder eine Einigung eines Theils der Uferstaaten über Fischereibestimmungen reicht hierfür nicht aus, und ein i. J. 1840 zwischen Baden, Frankreich und einigen Schweizer Kantonen geschlossener Vertrag zum Schutze der Salmen hat sich praktisch als unzureichend für den Zweck erwiesen.

Es hat deshalb die Erkenntniß sich überall Eingang verschafft, daß die Erhaltung und Hebung der Rheinische Fischerei nur im Wege von Vertragsgeschäften unter allen betreffenden Regierungen über gemeinsame und gleichmäßige Vorschriften für den Fischereibetrieb möglich sei, und eine von der Großh. Regierung gegebene Anregung zu derartigen Vereinbarungen hat bei den mitbetheiligten Regierungen allgemein ein bereitwilliges Entgegenkommen gefunden.

Die in Folge dessen angeknüpften Verhandlungen haben zunächst zu der Vereinigung einer Konferenz von Bevollmächtigten und Sachverständigen der Uferstaaten des konventionellen Rheines, Baden, Frankreich, Bayern, Hessen, Preußen und Niederlande, geführt, welche zu Mannheim im August und im laufenden Monat getagt hat und auf welcher am 27. v. M. eine Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rhein von Basel an abwärts, sowie in seinen Zuflüssen und seinen Abflüssen bis in das offene Meer abgeschlossen und unterzeichnet worden ist.

Die wesentlichen dieser Bestimmungen sind die folgenden:

Verboten ist jede ständige Vorrichtung für den Fischfang (Fischwehr u. dgl.) und jede Anwendung feststehender Netze (Spernetze), welche auf mehr als die Hälfte des Wasserlaufs den Zug der Fische versperrt; verboten ist die Anwendung von Netzen und Reusen, deren Oeffnungen unter einer gewissen Weite bleiben (für den Salmenfang 6 Centimeter); verboten ist die Anwendung von betäubenden Mitteln, von Schlagfallen, Schießwaffen, Gabeln und andern Mitteln zur Vernichtung der Fische (der Gebrauch der Angeln ist jedoch erlaubt). Verboten ist der Fang und Verkauf von Fischen der ebleren Art, welche unter einer gewissen Länge vom Auge bis zur Schwanzflosse bleiben (Salm 35, Lachsforelle, Ritter, Maifisch 20, Bachforelle 15 Centimeter). Bezüglich der in den Niederlanden angewendeten Zegen (durch Pferde oder Dampfkraft in Betrieb gesetzte, die ganze Strombreite einnehmende Netze) ist bestimmt, daß eine Zegenfischerei nicht mehr als zwei Netze zugleich stehend im Wasser haben darf und täglich den Fang wenigstens um 1/3 zu vermindern soll.

Zum Zweck der Vermehrung der Salmen findet eine jährliche Schonzeit statt und wird der Fang eingestellt — mit Zegen vom 1. September bis 1. Januar, mit andern Fanggeräthen vom Meer bis zur badischen Grenze vom 1. September bis 15. November, von da bis Basel vom 15. Oktober bis 1. Januar. Vom 1. September bis 1. Januar dürfen zur Fortpflanzung geeignete Salmen weder verkauft noch transportirt werden.

Die Schonzeit für Lachsforellen, Bachforellen und Ritter ist auf die Zeit vom 20. Oktbr. bis 20. Jan. gesetzt. Das Ablassen von Fabrikabgängen in Fischgewässern, wodurch die Fische beschädigt werden, ist untersagt. Jedoch darf die Behörde bei überwiegender Interesse der Landwirtschaft und Industrie Nachsicht gewähren, wie sie auch bezüglich der Anwendung von Gabeln und Schießwaffen Ausnahmen zulassen und den Fang von Fischen zum Zweck der künstlichen Fischzucht während der gebotenen Schonzeiten gestatten kann.

Die Uferstaaten, welche günstige Laichplätze für die Salmen besitzen, verpflichten sich zur Betreibung der künstlichen Salmenzucht und zum Aussetzen junger Salmenbrut, auch zur Anlage von Steigen (Leitern) für die Salmen und Forellen an geeigneten Orten (Stromschnellen, Wasserfällen, Wehren, Mühlen).

Um den Vollzug der vereinbarten Bestimmungen zu sichern, werden von jedem Staat die betreffenden Strafbestimmungen zu erlassen, auch die nöthigen Aufsichtspersonen zu bestellen sein.

Die Regierungen ernennen je für ihr Gebiet Fischereibevollmächtigte, welche sich zur Förderung der gemeinsamen Fischereiereisen unter einander im Benehmen erhalten.

Die Uebereinkunft ist zunächst auf 10 Jahre geschlossen und soll am 1. Juli 1870 in Kraft treten.

Die Verhandlung einer analogen Uebereinkunft mit der Schweiz wird der Großh. badischen Regierung übertragen; endlich den bei der Rheinschiffahrtsakte nicht theilnehmenden, im Rheingebiet gelegenen Staaten der Beitritt zu der Mannheimer Uebereinkunft vorbehalten.

Zwischen Baden und der Schweiz waren bereits im Laufe des verflossenen Sommers wegen einer Fischereibereinkunft vorbereitende Verhandlungen gepflogen worden, bei denen sich ein erfreuliches Einverständnis ergeben hatte. Die beiderseitigen Regierungen haben sich nunmehr darüber geeinigt, diese Verhandlungen wieder aufzunehmen und zum Abschluß eines förmlichen Vertrags zu schreiben. In Folge dessen sind die Bevollmächtigten beider Theile, der Großh. Geh. Rath Dr. Diez und der Vorstand des Schweizerischen Departements des Innern, Hr. Schenk, am 7. d. M. zu Bern zusammengetreten und ist dem Vernehmen nach gestern am 9. eine Uebereinkunft wegen der Fischerei im Rhein von Konstanz bis Basel einschließlich dessen Zuflüsse und des Untersee's unterzeichnet worden.

Damit darf die Aufgabe als gelöst gelten, für das ganze Rheingebiet gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei zu sichern. Es bleibt nunmehr für uns übrig, auch die innere Gesetzgebung den Anforderungen eines rationalen Fischereibetriebs entsprechend neu zu ordnen, und darf wohl der in der Thronrede verheißenen Vorlage des Entwurfs zu einem Fischereigesetz an die Stände in naher Zeit entgegengekehrt werden.

### Badische Chronik.

Karlsruhe, 10. Dez. Wir bringen einen Eisenbahn-Unfall zur Kenntniß, welcher sich heute Vormittag vor 11 Uhr bei didem Nebel zugetragen hat. Der Personenzug Nr. 15, welcher um 10<sup>15</sup> Uhr hier eintraf, stieß zwischen hiesigem Bahnhofe und Gottesau auf den Güterzug Nr. 35, der um 10<sup>30</sup> schon hätte hier angekommen sein sollen. Die Kraft des Zuges war aber im Abnehmen, und es konnte noch Angesichts der Gefahr stark gebremst werden, und diesem Umstande ist zu verdanken, daß Verletzungen der mitfahrenden Personen nicht vorgekommen sind, wenigstens nicht nennenswerthe; dagegen hat die aufstoßende Lokomotive Schaden gelitten und 5 Güterwagen mehr oder weniger beschädigt. Der Schaden wird immerhin auf einige hundert Gulden sich belaufen.

Pforzheim, 10. Dez. Der hiesige „Katholikenverein zur Bekämpfung ultramontaner Bestrebungen“ hat auf's neue begonnen, eine rege Wirksamkeit zu entfalten, und zwar sind es mehrere wichtige Zeitfragen, die er, wie bei der am letzten Montag abgehaltenen Generalversammlung von Seite des leitenden Ausschusses mitgeteilt wurde, der Besprechung in seinem Kreise unterzogen hat. Es sind dies das eben eröffnete Konzil und dessen Veranlassung u. dgl., die Schulfrage, b. w. die Verschmelzung der hiesigen konfessionellen Schulen, die Zivilliste, die Enzyklika und der Syllabus u. dgl. Ueber den ersten Punkt hat am Montag Hr. Notar Damm einen eingehenden Vortrag bereits gehalten. Betreffs der Schulfrage wird auf Ersuchen des Vereins Hr. Abg. E. C. H. a. d. nächsten Montag hier einen Vortrag vor einer größeren Versammlung halten. — Der bisherige Direktor des Museums, Hr. Fabrikant E. R. H. u. e. l. b. e. r. g. e. r., welcher die Wiedererwählung ablehnte, ist in Anerkennung seiner langjährigen hingebenden Verwaltung zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ernannt worden.

Freiburg, 8. Dez. Es ist in hiesigen Zeitungen bereits ein paar Mal die Rede gewesen von einer großen Urkundenverfälschung, welche die allgemeine Stifungskommission sich hat zu Schulden kommen lassen. Leider sind jene Angaben nicht übertrieben, vielmehr die Sache weit umfangreicher, als man nach den ersten Mittheilungen hätte meinen sollen. Es mögen wohl an 200 Stück Pergamenturkunden zuerst ihrer Siegel beraubt, dann dem Händler nach dem Gewicht übergeben worden sein. Dieselben gehören, wie man aus einigen wenigen erhaltenen Resten und den abgeschrittenen Siegeln sieht, zum Theil dem 14. und 15. Jahrhundert an und rühren von den Grafen von Freiburg, den Markgrafen von Baden, Herzogen von Oesterreich, Bischöfen von Konstanz, dem Johanniterhause in Heiterheim u. s. w., den Edlen von Blumensch, Kuenfels, Schneeweln, Turner, Kolmann, Welfenstein, Kuchlin u. m. a., den Städten Freiburg, Breisach, Endingen, Burkheim u. a., sowie den in und vor Freiburg gelegenen Klöstern her. Die Urkunden sind vor Monaten gestohlen, gelang es — wie wir hören — den verlorenen Schätzen auf die Spur zu kommen, und es ist Aussicht vorhanden, daß dieselben der Wissenschaft erhalten bleiben. Nur daß der durch das unthätige Abschneiden der Siegel angerichtete Schaden sich nie wieder völlig ersetzen läßt. Wir beklagen diese Verschwendung um so mehr, als daraus hervorgeht, daß die unmittelbare Verwahrung so bedeutender, wenn auch vielleicht nicht mehr für das Bestehen von Gemeinden und Stifungen, so doch für die Geschichte und Topographie unseres Landes, seiner Fürsten, Geschlechter und Städte werthvollen Archivalien Personen anvertraut ist, welche nicht im Stande sind, deren Werth und Bedeutung zu verstehen. Es wäre gewiß sehr wünschenswert, daß eine ähnliche staatliche Fürsorge für die Erhaltung alter Urkunden bestände, wie sie für die Erhaltung der Baudenkmale unseres Landes getroffen ist.

Worms, 6. Dez. (Konst. Z.) Die Berichte über den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh können wir leider dadurch bereichern, daß wir das Vorhandensein dieser Viehseuche, die einer Art Landplage geworden zu sein scheint, auch aus unserer Gegend melden. Es ist uns auf viele Stunden im Umkreis kein Ort bekannt, in welchem sie nicht eingeleitet ist und da dort mitunter bedeutende Opfer gefordert hat. Man hat allgemein erwartet, daß mit dem Eintritt strengerer Winterwitterung der Gesundheitszustand sich bessern werde, weil eine unmittelbare Anstreichung der Zugthiere weniger möglich sei, allein diese Annahme hat sich nicht bewährt. Zu dieser Krankheit des Rindviehs gestellte sich auch der Milzbrand unter den Schweinen. Dieser hat in einzelnen Orten so sehr verheerend gewirkt, daß der Schaden sich bis auf 1000 fl. beläuft. Ferner ist unter den Pferden auch der Riß ausgebrochen, der jüngst einem größeren Gutedesiger 5 zum Theil werthvolle Thiere geraubt hat.

Frankfurt, 10. Dez. Nachm. Oesterr. Kreditaktien 244, Staatsbahn-Aktien 376, Silberrente 57<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 1860r Loose 79<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, Amerik. Anl. 91<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstation Karlsruhe.

9. Dez.	Barometer.	Thermometer.	Bruchtheil in Prozenten.	Wind.	Himm. mel.	Witterung.
Morg. 7 Uhr	27° 9,7"	- 1,6	0,97	N. O.	bn. beb.	trüb, frisch, Glätte
Morg. 2 "	27° 9,8"	+ 1,1	0,88	"	bn. beb.	gelinde
Nachm. 9 "	27° 10,1"	+ 0,0	0,95	"	hfb. beb.	frisch

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Hermann Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 12. Dez. 4. Quartal. 136. Abonnementsvorstellung. Wegen Unpäßlichkeit des Hrn. Hauser statt der angekündigten Oper „Der Barbier von Sevilla“: „Der Freischütz“, romantische Oper in 3 Akten, von Friedrich Kind, Musik von E. M. v. Weber.

